

kannte noch brauchte und über das der italienische Kirchenhistoriker Alberigo urteilte: „Dem absolut Außerordentlichen, nämlich dem Bund von Kreuz und Auferstehung Christi mit der Geschichte, würde ein so gewöhnliches, menschliches Gewand gegeben, wie es das Recht ist. Eine Verfassung wäre ein Werkzeug der Verhärtung, die die ganze Dynamik der Kirche ersticken und die ökumenische Bewegung drosseln würde.“

Hans Josef Schmitz

Horst Herrmann, Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts für Studium und Praxis. Verlag Herder, Freiburg—Basel—Wien 1972. 138 Seiten. Kart. DM 9,80.

Der Münsteraner Ordinarius für Kirchenrecht will in rund 400 Stichworten über den „Kerngehalt“ des römisch-katholischen Kirchenrechts informieren. Ein Ergänzungsregister nennt weitere 160 Stichwörter, die unter anderen Fachbegriffen dargestellt werden. Die Stichwörter werden in knappem Stil erläutert. Die Art der Erläuterung legt in vielen Fällen die Frage nahe, ob nicht die Bezeichnung „Wörterbuch *kirchenrechtlicher Begriffe*“ dem Charakter des Buches nähergekommen wäre.

Hinsichtlich theologischer Stichwörter verweist der Verf. auf das „Kleine theologische Wörterbuch“ von Rahner und Vorgrimler, zu dem er sein Buch „lediglich als spezifisch kirchenrechtliche Ergänzung“ versteht. Aber auch auf diesem speziellen Gebiet will er keinen Ersatz für den Blick ins Gesetzbuch oder in die bewährten Lehrbücher bieten.

Die nachkonziliare Rechtsentwicklung bezieht das Buch teils ausdrücklich, teils stillschweigend ein (vgl. z. B. die Stichwörter Bischofskonferenz, Bischofssynode, Bischofsvikar, Inamovibilität, Kautelen, Pastoralrat, Pfarrgemeinderat, Präsentation, Presbyterat). Einen zusätzlichen Wert hätte es gewonnen, wenn bei den

einzelnen Stichwörtern nicht nur die einschlägigen Canones des Codex Iuris Canonici, sondern auch die vom Konzil erlassenen Bestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften mitgeteilt würden (vgl. dazu Rahner-Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Herder-Bücherei Bd. 270, und die Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“, die beide in der Literaturübersicht nicht genannt werden). Gerade die Absicht der „Erstinformation“ für Interessenten und Betroffene, zu der der Verf. sich bekennt, hätte diese Erleichterung vertiefender Weiterarbeit nahelegen können.

Kirchenrechtsprobleme zwischenkirchlicher Beziehungen kommen in dem Buch nur ganz am Rande vor. Die Gültigkeit der außerhalb der römisch-katholischen Kirche vollzogenen Taufe wird wohl stillschweigend als selbstverständlich behandelt. Die „sog.“ Interkommunion wird (ohne Hinweis im Ergänzungsregister) unter dem Stichwort „Communicatio in sacris“ erwähnt, ohne daß nähere Einzelheiten mitgeteilt werden. Der Begriff „Mischehe“ kommt nicht vor. Die Erläuterung der Neuregelung des Jahres 1970 (durch das Motuproprio Matrimonia mixta) unter dem Stichwort „Konfessionsverschiedenheit“ geht über Andeutungen kaum hinaus. Die Problematik „ökumenischer Trauungen“ wird nicht behandelt. Schließlich wird zwar dem Begriff „Akatholiken“ in einem eigenen Stichwort bescheinigt, daß er ein „zunehmend nicht nur wegen seiner begrifflichen Unklarheit umstrittener Fachausdruck“ sei; aber auch hier verbot der Raum-mangel offenbar nähere Erläuterungen.

Das Recht nicht-römischer Kirchen ist kein Gegenstand des Wörterbuchs. Trotzdem kann es auch für die Mitglieder dieser Kirchen zur Orientierung über die Bedeutung der auch für den zwischenkirchlichen Bereich wichtigen Begriffe des kanonischen Rechts nützlich sein.

Hanns Engelhardt